

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2024/NK/067
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 18.11.2024
		Verfasser: Herr A. Vonthien
		FBL: Frau M. Rißer
Berichtspflicht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	28.11.2024	Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen

Information:

Der beigefügte Bericht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug gem. § 20 GemHVODoppik M-V wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Im § 20 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der aktuellen Fassung ist eine Berichtspflicht des Bürgermeisters geregelt.

Dort heißt es:

„§ 20 GemHVO-Doppik - Berichtspflicht

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.“

Aufbauend auf § 19 GemHVO-Doppik M-V, der die laufende (verwaltungsinterne) Überwachung des Haushaltsvollzuges regelt, bestimmt § 20 GemHVO-Doppik M-V eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Stadtvertretung. Ziel ist es, die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter über die Umsetzung des in der Haushaltssatzung zum Ausdruck kommenden politischen Willens zu unterrichten und die zukünftige Entscheidungsfindung zu unterstützen. Diesen Forderungen wird mit dieser Info-Vorlage einschl. der Anlagen entsprochen. Der Bericht stellt jedoch auf das konkrete Datum 18.11.2024 ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage; durch die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen

Anlagen:

Bericht über den Haushaltsvollzug einschl. Anlagen

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2024/NK/067 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

28.11.2024

V/NK/131

Sitzung der Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen

Entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 20 GemHVODoppik M-V) sollte die Selbsteinschätzung bereits bis zum 30.06. jeden Jahres erfolgen. Die Verwaltung wird sich bemühen, da Konsequenzen wie z. B. Haushaltssperre bei enorm weniger Erträge beraten werden muss. Es soll als Info über den aktuellen Bestand erarbeitet werden.

Kritisch wird die Verwaltung die Aufwendungen und Erträge analysieren.

Information:

Der beigefügte Bericht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug gem. § 20 GemHVODoppik M-V wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtvertretung nimmt die Information zur Kenntnis.